

Cybersicherheit und Produkthaftung

Die Ausstrahlungswirkung des Cyber Resilience Act (CRA) und der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) auf den produkthaftungsrechtlichen Fehlerbegriff

Dominik Beyer

Universität zu Köln

Herbstakademie 2026

Ausgangsfrage

Warum bedarf es einer ergänzenden privatrechtlichen Haftung?

- Setzt Anreize für die Entwicklung und das Inverkehrbringen cybersicherheitskonformer Produkte
 - Effektiver Umgang mit bislang unbekannten Cybersicherheitsrisiken
- Privatrechtliche Haftung ist als eigenständiges, komplementäres Steuerungsinstrument zu CRA und KI-VO zu begreifen

Anwendungsbereich CRA und KI-VO

CRA – Produkte mit digitalen Elementen

Art. 3 Nr. 1 CRA:

„Ein Software- oder Hardwareprodukt und dessen Datenfernverarbeitungslösungen, einschließlich Software- oder Hardwarekomponenten, die getrennt in den Verkehr gebracht werden“

KI-VO – (Hochrisiko-)KI-System

Art. 3 Nr. 1 (i.V.m. Art. 6) KI-VO:

„Ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“

→ Weiter Produktbegriff des CRA erfasst regelmäßig auch Systeme, die als (Hochrisiko-)KI-Systeme der KI-VO unterfallen

Zusammenspiel von CRA und KI-VO

Grundsatz: Cybersicherheitsanforderungen beider Rechtsakte sind zu beachten

Erwägungsgrund 51 S. 1 CRA:

„Produkte mit digitalen Elementen, die nach Art. 6 KI-VO als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind und in den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, sollten den in der vorliegenden Verordnung festgelegten grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen genügen“

Aber Fiktionswirkung in Art. 12 Abs. 1 CRA unter der Voraussetzung, dass

- Produkte entsprechen Anforderungen nach Anhang I Teil I und II CRA
- Konformität mit Art. 15 KI-VO wird in einer Konformitätserklärung nach Art. 28 CRA nachgewiesen

Folge: Produkte gelten mit den Cybersicherheitsanforderungen des Art. 15 KI-VO konform

Herstellerpflichten im Einzelnen

Cybersicherheitsanforderungen nach CRA

Art. 13 Abs. 1 CRA:

“Wenn sie ein Produkt mit digitalen Elementen in den Verkehr bringen, gewährleisten die Hersteller, dass dieses Produkt gemäß den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen in Anhang I Teil I konzipiert, entwickelt und hergestellt worden ist“

→ **Achtung:** Umfang richtet sich maßgeblich nach Ergebnis der gem. Art. 13 Abs. 2 und 3 CRA durchzuführenden Risikobewertung

Cybersicherheitsanforderungen nach KI-VO

Art. 15 Abs. 1:

„Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass sie ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen und in dieser Hinsicht während ihres gesamten Lebenszyklus funktionieren“

→ Anforderungen an Cybersicherheit in Abs. 5 weiter konkretisiert

Der produkthaftungsrechtliche Fehlerbegriff

Art. 7 Abs. 1 Produkthaftungsrichtlinie (ProdHaft-RL):

„Ein Produkt ist als fehlerhaft anzusehen, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die eine Person erwarten darf oder die gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist“

→ **Neu:** Sachlicher Anwendungsbereich ProdHaft-RL erfasst sowohl Produkte mit digitalen Elementen als auch KI-Systeme

Verstoß gegen CRA und KI-VO als Produktfehler

Grundsatz: Verordnungsverstöße können Produktfehler begründen

- **Aber:** Gilt dies ausnahmslos für jeden Verstoß?
- **Nein:** Anzulegen ist ein am Schutzzweck des Produkthaftungsrecht orientierter Maßstab. Hierfür sprechen
 - Wortlaut Art. 7 Abs. 1 ProdHaft-RL
 - Systematik zu Art. 10 Abs. 2 lit. b ProdHaft-RL

Frage daher:

Dienen die im CRA und in der KI-VO normierten cybersicherheitsbezogenen Herstellerpflichten auch dem Schutz der in Art. 6 ProdHaft-RL genannten Schutzgüter?

Verstoß gegen CRA und KI-VO als Produktfehler

Art. 15 KI-VO: (+)

- Anforderungen an Cybersicherheit sind bei näherer Betrachtung nicht als bloß technische Ordnungsvorgaben zu verstehen, sondern als Herstellerpflichten, die dem Schutz individueller Personen und der Verringerung von Risiken für grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dienen

Art. 13 CRA: Differenzierung erforderlich

- Zu trennen ist zwischen Vorschriften, die (1.) dem Schutz materieller, grundrechtlicher geschützter Rechtspositionen dienen und (2.) rein formalen Herstellerpflichten ohne unmittelbaren Sicherheitsbezug. Zu nennen sind etwa
 - 1.Art. 13 Abs. 2 und 3 CRA: Risikobewertungspflicht
 - 2.Art. 13 Abs. 12 Uabs. 3 CRA: Pflicht zur Anbringung eines CE-Kennzeichens

Fehlerfreiheit bei Einhaltung cybersicherheitsbezogener Herstellerpflichten

Fragestellung

Schließt die Einhaltung der cybersicherheitsbezogenen Herstellerpflichten die Fehlerhaftigkeit eines Produkts aus?

Streitstand

- **Teile der Literatur (+):** Rechtssicherheit und Gebot der Einheit der Rechtsordnung gebieten Fehlerfreiheit bei Normkonformität
- **Dagegen spricht:** Autonomie des Privatrechts und der privatrechtlichen Sorgfaltspflichten ist anzuerkennen; öffentliches Recht ist auf den Durchschnitt zugeschnitten und Ergebnis politischer Kompromisse

→ Fehlerfreiheit nur, wenn öffentlich-rechtliche Vorgaben die Sicherheitsanforderungen **vollständig und konkret** regeln

→ CRA und KI-VO erfüllen diese Anforderungen **nicht**, können allerdings zur Konkretisierung berechtigter Sicherheitserwartungen (Art. 7 Abs. 1 ProdHaft-RL) beitragen!

Ergebnisse in Thesen

1. Die cybersicherheitsbezogenen Herstellerpflichten des CRA und der KI-VO finden über Art. 7 Abs. 1 ProdHaft-RL Eingang in die produkthaftungsrechtliche Fehlerbeurteilung
2. Verstöße gegen die sicherheitsrelevanten Herstellerpflichten begründen – vermittelt über den Schutzzweckzusammenhang mit den in Art. 6 ProdHaft-RL genannten Gütern – unmittelbar die Fehlerhaftigkeit eines Produkts
3. Normkonformität allein begründet nicht die Fehlerfreiheit im produkthaftungsrechtlichen Sinne. Vielmehr ist die Autonomie des Privatrechts im Allgemeinen und der privatrechtlichen Sorgfaltspflichten im Besonderen anzuerkennen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dominik Beyer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Institut für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
(Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge))

dominik.beyer@uni-koeln.de